

**ZEICHENSATZUNG FÜR DAS
QUALITÄTSZEICHEN DES LANDES RHEINLAND-PFALZ
"GESICHERTE QUALITÄT"**

FASSUNG 16.06.2018

Zur Förderung des Absatzes von Agrarprodukten aus Rheinland-Pfalz wurde ein Qualitätszeichen mit Herkunftsangabe für Agrarprodukte eingeführt.

1. Zweck des Zeichens

Das Zeichen hat den Zweck, Erzeugnisse der Landwirtschaft und daraus hergestellte Produkte aus der jeweiligen Herkunftsregion, die bestimmte, besonders festgelegte produkt- und prozessbezogene Qualitätseigenschaften aufweisen, zu kennzeichnen.

2. Gestaltung des Zeichens im Falle der Herkunft Rheinland-Pfalz



Das Zeichen hat eine kreisrunde Form. Der äußere Kreis enthält den umlaufenden Schriftzug "GESICHERTE" und "RHEINLAND-PFALZ". Der innere Kreis wird unterteilt durch einen Querbalken mit dem Schriftzug "QUALITÄT". Im unteren Teil des Kreises steht der Text "AUS KONTROLLIERTER ERZEUGUNG", darunter ist das Landeswappen abgebildet. Im oberen Teil steht "Verliehen durch die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz".

In der Originalabbildung ist das Zeichen in roter Farbe (HKS 17) auf weißem Grund abgebildet.

Eine Verwendung des Zeichens in anderer Farbgebung, z.B. in schwarz-weiß, ist in Abstimmung mit dem Zeichenträger möglich.

Übergangsbestimmungen zur QZRP Zeichengestaltung für das Bundesland Rheinland-Pfalz

Hinsichtlich der Zeichengestaltung gelten folgende Übergangsbestimmungen: Zeichennutzer, die an dem am 31. Juli 2016 auslaufenden Qualitätsprogramm "Qualitätszeichen des Landes Baden-Württemberg", bzw. auch am "Qualitätszeichen des Landes Rheinland-Pfalz" (QZRP), unter der Trägerschaft des Landes Rheinland-Pfalz, teilgenommen haben, können das "QZRP-Zeichen" in der bisherigen Gestaltung (gem. der Fassung der Zeichensatzung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau des Landes Rheinland-Pfalz, vom 13.12.2013, für einen Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2018 weiter verwenden. Sie haben jedoch die aktuell vorliegenden Programmbestimmungen, Stand Jan. 2018, einzuhalten.

Für Zeichennutzer, die an dem von der EU, mit den Notifizierungsschreiben vom 01.06.2016, bzw. vom 05.07.2016, neu notifiziertem "Qualitätszeichen des Landes Baden-Württemberg", bzw. nun, mit Stand, Juni 2018, an dem neu unter der Trägerschaft der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz stehenden "Qualitätszeichen Rheinland-Pfalz" erstmals teilnehmen, ist die Zeichengestaltung in den vorliegenden und aktuellen Programmbestimmungen, Stand Juni 2018, maßgeblich.

3. Zeichenträger

Träger des Zeichens ist die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz. Die Landwirtschaftskammer hat das Qualitätszeichen RLP (QZRP) im Frühjahr 2018 vom Land RLP als Aufgabe übertragen bekommen.

4. Vergabe des Zeichennutzungsrechts

4.1 Die Landwirtschaftskammer vergibt auf Antrag das Recht zur Nutzung des Zeichens in Abstimmung mit einem vom ihr gebildeten Qualitätsbeirat oder einem von ihr gebildeten Ausschuss durch Lizenzvertrag grundsätzlich an Organisationen, Verbände oder Zusammenschlüsse der Land- und Ernährungswirtschaft, die die Überwachung der für die Nutzung des Zeichens geltenden Bestimmungen gewährleisten können

(Lizenznehmer). Ist in einzelnen Produktbereichen eine Zeichennutzung über bestehende Lizenzverträge für einzelne Branchen nicht praktikabel, so ist auch eine Lizenzvergabe an Vermarktungsunternehmen für land- und ernährungswirtschaftliche Erzeugnisse möglich, sofern zwischen diesen Unternehmen und Erzeugerzusammenschlüssen langfristige vertragliche Lieferbeziehungen bestehen und diese Unternehmen das Zeichen gegenüber dem Endverbraucher nicht ausschließlich selbst nutzen. Die Überwachung der für die Nutzung des Zeichens geltenden Bestimmungen hat der Lizenznehmer in diesem Falle durch Beauftragung eines sachverständigen Dritten zu gewährleisten.

4.2 Der Lizenznehmer ist berechtigt, das Zeichen selbst zu nutzen und das Nutzungsrecht durch Vertrag nach Maßgabe der im Lizenzvertrag enthaltenen Bestimmungen grundsätzlich nur an Unternehmen der Land- und Ernährungswirtschaft mit Sitz oder mindestens einer Betriebsstätte in der jeweiligen Herkunftsregion (Zeichennutzer) weiterzugeben. Begründete Ausnahmen von dieser Vorgabe werden vom Zeichenträger im Einvernehmen mit dem Qualitätsbeirat zugelassen.

Der Lizenznehmer kann zur Abdeckung der ihm durch die Weitergabe des Nutzungsrechts entstehenden Kosten vom Zeichennutzer ein Entgelt verlangen.

5. Festlegung der besonderen Qualitätseigenschaften

Ein Lizenzvertrag wird nur für solche Erzeugnisse abgeschlossen, für die besondere Qualitätseigenschaften nach Nr. 1 festgelegt sind. Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz legt diese im Einvernehmen mit für die einzelnen Produktbereiche gebildeten Produktbeiräten fest.

6. Pflichten der Zeichennutzer

Die Zeichennutzer dürfen das Zeichen nur nach Maßgabe des Zeichennutzungsvertrages nutzen, insbesondere haben sie die Herkunft und die Erfüllung der vorgeschriebenen Qualitätseigenschaften der gekennzeichneten Erzeugnisse zu gewährleisten.

7. Überwachung durch den Lizenznehmer

Der Lizenznehmer hat die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen der Zeichennutzer zu überwachen sowie gegen widerrechtliche Nutzung des Zeichens und

Beeinträchtigungen des Zeichengebrauchs durch Zeichennutzer einzuschreiten. Für die Durchführung der notwendigen Überwachungsmaßnahmen, Kontrollen und Untersuchungen beauftragt er eine nach DIN EN 45011 bzw. ISO/IEC 17065 akkreditierte und vom Zeichenträger zugelassene Prüfeinrichtung/Kontrollstelle.

8. Überwachung durch die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz überwacht die Einhaltung der Bestimmungen der Lizenzverträge. Außerdem schreitet der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz gegen Missbrauch des Zeichens durch Dritte ein.

Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz kann mit der Wahrnehmung der genannten Aufgaben andere Stellen, wie z.B die MBW, Stuttgart, beauftragen.

9. Aufgaben und Zusammensetzung der Beiräte

Aufgrund der vertraglichen Gegebenheiten und der Zusammengehörigkeit mit dem Qualitätszeichen des Landes Baden-Württemberg "gesicherte Qualität" (QZBW) arbeiten die Qualitäts- und Produktbeiräte aus Rheinland- Pfalz grundsätzlich eng zusammen mit den Qualitäts- und Produktbeiräten für das QZBW; die Vertreter aus Rheinland-Pfalz werden regelmäßig von dort aus zu den Sitzungen der entsprechenden Beiräte aus Baden-Württemberg geladen.

9.1 Der **Qualitätsbeirat Rheinland-Pfalz** setzt sich zusammen aus Vertretern die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, der Bauernverbände, Genossenschaftsverbände, Verbände des Landwaren- und Lebensmittelhandels, der Ernährungswirtschaft sowie der Verbraucherverbände. Der Qualitätsbeirat hat neben der Mitwirkung bei der Lizenzvergabe (Nr. 4) die Aufgabe, die Erzeugnisse vorzuschlagen, für die Lizenzverträge abgeschlossen werden sollen und allgemeine Qualitätsleitlinien zu erarbeiten.

9.2 Die **Produktbeiräte Rheinland-Pfalz** werden aus Vertretern der im Qualitätsbeirat vertretenen Verbände, von Fachverbänden und -organisationen der jeweiligen Produktbereiche sowie der fachlich berührten Landesbehörden gebildet. Die Produktbeiräte erarbeiten Vorschläge für die besonders festzulegenden Qualitätseigenschaften in den einzelnen Produktbereichen, alles in Abstimmung mit den Vorgaben, die sich aus den grundsätzlichen Vorgaben aus dem Qualitätszeichen des Landes Baden-Württemberg ergeben.

9.3 Der **Sanktionsbeirat** wird von der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz bzw. von der mit der Kontrolle der Kontrolle beauftragten Stelle im Einvernehmen mit dem Qualitätsbeirat berufen. Der Sanktionsbeirat kann die Rechtmäßigkeit und Billigkeit von Sanktionsmaßnahmen prüfen, verhängte Sanktionsmaßnahmen bzw. festgelegte Maßnahmen bestätigen oder deren Aufhebung veranlassen.

9.4 Näheres hinsichtlich der Zusammensetzung und der Tätigkeit der Beiräte wird durch die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz geregelt.

10. Bezugsmöglichkeiten

Muster für Lizenzverträge und Zeichennutzungsverträge sowie Abdrucke von festgelegten Qualitätseigenschaften und von Grundlegendokumenten können von der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz bezogen werden.